



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Takeda GmbH, Robert-Bosch-Straße 8, 78224 Singen beantragt für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Produktionsstätte zur Herstellung von Wirkstoffen für einen Impfstoff gegen das Dengue-Fieber. Von der Änderungsgenehmigung umfasst ist die Abfüllanlage in Gebäude W 34 als Nebeneinrichtung zur bereits genehmigten Impfstoffproduktion in W 38. In W 34 wird der vorgenannte Impfstoff auf die Endqualität formuliert und abgefüllt, zudem erfolgt die Verpackung und teilweise Lagerung der Stoffe. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zu einer Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2011 über Industrieemissionen („IE-Richtlinie“).

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend sind die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG - aufgeführt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Standort

Das Vorhaben liegt im Industriegebiet und wird in einem Bestandsgebäude realisiert, lediglich ein Aufzugschacht wird angebaut. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in ca. 550m Entfernung.

Abluft

Die Abluft enthält keine zu berücksichtigenden Schadstoffe.

Abwasser

Durch die beantragte Änderung entstehen höhere Abwassermengen aus dem Produktionsprozess. Sämtliche Abwässer aus produktberührenden Anlagenteilen bzw. Reinigungsschritten werden gesammelt und in der Abwasserreinigungsanlage thermisch inaktiviert und anschließend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Abfall

Der in geringen Mengen anfallende Abfall wird schadlos entsorgt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III und der Menge der gelagerten und verwendeten wassergefährdenden Stoffe ist eine entsprechende Rückhaltung auch von Löschwasser innerhalb des Gebäudes W 34 im Brandfall vorgesehen. Der Außenbereich ist flüssigkeitsdicht asphaltiert und die Regenwasserkanaleinläufe sind im Havariefall absperrbar.

Lärm

Die wesentlichen Lärmquellen der Dengue-Fieber Impfstoffproduktion sind die vier Rückkühler auf dem Dach der Abfüllanlage in W 35. Demgegenüber sind die Lärmquellen der Klima- und Lüftungsanlagen des Gebäudes W 34 zu vernachlässigen. Durch sachverständige Abschätzung wurde erläutert, dass auch unter Berücksichtigung dieser Lärmquellen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Boden

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen Flächen versiegelt.

Schutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet ist der Hohentwiel, dieser liegt mehr als 3 km Luftlinie entfernt. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet sind auf Grund der geplanten Änderung nicht zu befürchten. Weitere Schutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg